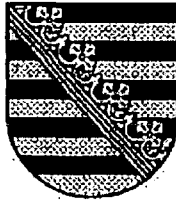


Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 118 C 4633/18

- Br -

Verkündet am: 22.02.2019

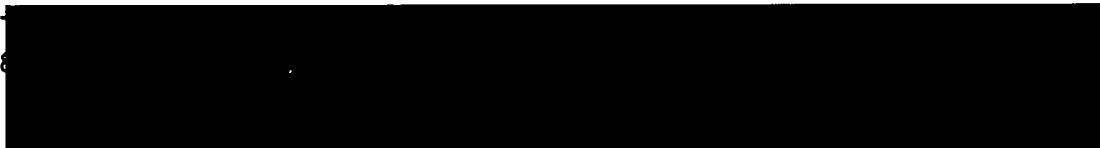
  
Justizobersekretärin

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit




- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

**Waldorf Frommer Rechtsanwälte**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: 

gegen

 04275 Leipzig

- Beklagter -

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2019 am 22.02.2019

**für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.09.2017 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Hauptforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.09.2017 sowie 107,50 € als Nebenforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.09.2017 zu bezahlen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Der Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung von Schadensersatz wegen einer Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist Inhaberin der Rechte am Film „[REDACTED]“. Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses mit angeschlossenem WLAN.

Über den Anschluss des Beklagten sei am 1. [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr der Film [REDACTED] unter Nutzung einer Filesharing-Software der Allgemeinheit zum Download angeboten worden. Der Beklagte hafte als Anschlussinhaber für diese Urheberrechtsverletzung. Der Klägerin stehe gegen den Beklagten im Wege der Lizenzanalogie ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000,00 € zu. Darüber hinaus stehe der Klägerin ein Anspruch auf Bezahlung von 107,50 € Rechtsverfolgungskosten wegen der nicht mehr geltend gemachten Unterlassungsansprüche und weitere 107,50 € als Nebenforderung zu.

Die Klägerin beantragt,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.09.2017,**
  - 2. 107,50 € als Hauptforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.09.2017, sowie**
  - 3. 107,50 € als Nebenforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.09.2018**
- zu bezahlen.**

Der Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte behauptet, zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat auf den Weg zum Bahnhof gewesen zu sein. Der Rechner habe sich zu der Zeit im Standby-Modus befunden oder sei ganz heruntergefahren gewesen. Sein Internetanschluss sei über WPA-2 ordnungsgemäß verschlüsselt. Alle Personen, die seinen Internetanschluss nutzten, würden von ihm ausführlich darüber belehrt, kein Filesharing zu betreiben. Letztlich bleibe daher lediglich als Möglichkeit der unbefugte Zugriff von außen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die von diesen zur Akte gereichten Schriftsätze nebst deren Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Bezahlung von 1.107,50 € und 107,50 € aus §§ 97, 97a UrhG zu.

Unstreitig ist der Beklagte Inhaber des Anschlusses der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens als Ausgangsanschluss für die hier streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung benannt wurde. Zu Lasten des Beklagten spricht daher eine tatsächliche Vermutung der Täterschaft. Diese tatsächliche zu seinen Lasten sprechende Vermutung hat der Beklagte nicht entkräftet.

Den Anschlussinhaber trifft eine sekundäre Darlegungslast. Er ist daher gehalten, vorzutra-

gen, wer wann welche Geräte zu welchem Zweck zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung genutzt hat und was eine Nachschau auf den entsprechenden Geräten ergeben hat und welches Ergebnis eine Befragung der möglichen Nutzer hatte. Diesbezüglich fehlt es an jedem hinreichenden konkreten Vortrag. Allein die Behauptung, auf den Weg zum Bahnhof zu sein, genügt jedenfalls der sekundären Darlegungslast nicht. Es ist insbesondere auch nicht unbedingt plausibel, um 1 [REDACTED] Uhr am Bahnhof gewesen sein zu wollen. Letztlich hat daher der Beklagte für die über seinen Anschluss begangene Urheberrechtsverletzung einzustehen, da keine ernsthafte Möglichkeit der Täterschaft eines Dritten erkennbar ist. Auch die reine Spekulation, dass möglicherweise ein Zugriff Dritter auf den Internetanschluss erfolgte, genügt dafür nicht.

Der Höhe nach ist der geltend gemachte Schadensersatzanspruch von 1.000,00 € nicht zu beanstanden. Bei der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es in der Natur eines Filesharing-Netzwerkes liegt, dass das Filmwerk einer unbestimmten Vielzahl von Nutzern zur Verfügung gestellt wird.

Der Klägerin steht darüber hinaus ein Anspruch auf Bezahlung von 107,50 € als Hauptforderung zu, da der ursprünglich vorgerichtlich verfolgte Unterlassungsanspruch von der Nebenforderung zur Hauptforderung erstarkte, weil er nicht mehr im Gerichtsverfahren geltend gemacht wird.

Die Klägerin hat ferner Anspruch auf Bezahlung der außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung hinsichtlich des auch im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Schadensersatzanspruches.

Die Nebenforderungen rechtfertigen sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 BGB.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

3. Die oben genannten Rechtsbehelfe können auch als elektronische Dokumente eingereicht werden. Die elektronischen Dokumente müssen für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Sie müssen entweder mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 25.02.2019



[REDACTED]  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle